

25. JAN. 2017

**Statuten des
„Vereins der AbsolventInnen und Freunde
des Akademischen Gymnasiums Graz“**

Kurz: AlumniAKGYM Graz

Stand: Juli 2016



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Verein der AbsolventInnen und Freunde des Akademischen Gymnasiums Graz“ in der Kurzform: **Alumni AKGYM Graz**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Graz und kann seine Tätigkeiten weltweit ausüben.
3. Die Errichtung von Sektionen auch in anderen Bundesländern oder Staaten ist möglich. Diese sind rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbstständig geführte, organisatorische Teileinheiten des Vereins i.S. des **Vereinsgesetzes 2002**.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege von Kontakten zwischen ehemaligen SchülerInnen, AbsolventInnen und LehrerInnen sowie Freunden und Förderern des Akademischen Gymnasiums in Graz sowie die Information der Vereinsmitglieder über die Belange und Aktivitäten dieser Schule und die Förderung des Informationsaustausches zwischen den Vereinsmitgliedern, aber auch die Stiftung von Preisen, die Einrichtung von Stipendien, die Unterstützung schulischer Projekte und bedürftiger SchülerInnen sowie die Beschaffung von Unterrichtsmitteln und Sachspenden für die Zwecke dieser Schule. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen. Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. a) und b) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

a) Als ideelle Mittel dienen

1. Vorträge und Versammlungen,
2. gesellige Zusammenkünfte
3. Diskussionsveranstaltungen,
4. Herausgabe von Publikationen,
5. Einrichtung einer Bibliothek sowie einer Sammlung von Lehrmitteln und Sachspenden
6. Einrichtung einer Vereinshomepage
7. Preise und Stipendien,
8. Unterstützung von Schulprojekten und bedürftigen SchülerInnen
9. allgemein bildende, künstlerische, gesellige und sportliche Veranstaltungen.

b) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
2. Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen,
3. Spenden,
4. Sammlungen,
5. Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 30. Juni jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige

verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, eines schriftlichen Antrags von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), dem Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten), oder Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder mittels Einschaltung auf der Homepage des Vereines einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder - jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder bzw. spätestens nach 15 Minuten nach Beginn der Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein;
5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
6. Entlastung des Vorstands;
7. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus 9 Mitgliedern, und zwar aus
Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in,
Schriftführer/in und Stellvertreter/in,
Kassier/in und Stellvertreter/in,
dem Direktor/der Direktorin des Akademischen Gymnasiums Graz, dem
Obmann/der Obfrau des Elternvereines an dieser Schule sowie dem
Schulsprecher bzw. der Schulsprecherin an dieser Schule.
2. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Stehen weniger Vorstandsmitglieder zur Verfügung als zur Wahrnehmung aller Funktionen erforderlich sind, so haben diese Vorstandsmitglieder sich die Aufgaben untereinander aufzuteilen. Dem Vorstand haben zumindest 3 Mitglieder anzugehören.
4. Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche

Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

5. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
6. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Den Vorsitz führt der/die Obmann /Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter /in.
10. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
11. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Die Genehmigung zur Einrichtung und Auflösung von Sektionen aufgrund des Antrags von Mitgliedern des Vereins;
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/die Obfrau, im Fall seiner/ihrer Verhinderung sein/e bzw. ihr/e StellvertreterIn, vertritt den Absolventenverein nach außen. Er/Sie führt den Vorsitz im Vorstand, in der Generalversammlung und leitet alle sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des gesamten Vorstands oder eines anderen Vorstandsmitglieds fielen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Handlungen zu setzen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der/die SchriftführerIn hat den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
3. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/Sie erstellt im Auftrag des Vorstands die Jahresrechnung und hat auf Antrag den Überblick über die finanzielle Lage des Vereins zusammenzufassen.
4. Der/Die StellvertreterIn des Obmanns / der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin werden tätig, wenn der Obmann/die Obfrau, der Schriftführer/die Schriftführerin oder der Kassier/die Kassierin verhindert sind.

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

1. Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden, haben jedoch das Recht, an den Sitzungen des Vereins ohne Stimmrecht teilzunehmen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPOZ.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird so gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Obmann/der Obfrau zwei ordentliche Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Die so namhaft gemachten SchiedsrichterInnen treffen sich nach Einladung durch den Obmann/die Obfrau innerhalb von zwei Wochen und bestimmen mit Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schiedsgerichtssitzung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts innerhalb von zwei Wochen einberufen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Sitzungen sind von einem Mitglied des Schiedsgerichts zu protokollieren.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Die Generalversammlung beschließt jede Satzungsänderung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als Stimmabgabe gelten. Abänderungen oder Ergänzungen der Satzung, die nicht dem Vereinszweck entsprechen oder ihn unterlaufen, können nicht vorgenommen werden.
2. Statutenänderungen treten erst nach dem gesetzlich vorgesehenen Procedere in Kraft (Einbringen der Änderungsanzeige, kein negativer Bescheid der Vereinsbehörde innerhalb der vorgesehenen Frist).

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei

Stimmhaltungen nicht als Stimmabgabe gelten. Eine solche Generalversammlung ist nach satzungsgemäßer Einberufung und bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zu Sitzungsbeginn sofort beschlussfähig, ansonsten 15 Minuten nach Eröffnung der Sitzung ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die schriftliche Anzeige über die freiwillige Vereinsauflösung an die Vereinsbehörde erfolgt durch den letzten Vereinsvorstand.

2. Die Generalversammlung hat zudem – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die genaue Abwicklung zu beschließen, einen Abwickler zu berufen sowie Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach der Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der Empfänger des verbleibenden Vermögens muss ein Rechtsträger sein, der als gemeinnützig im Sinne der § 34ff der Bundesabgabenordnung anerkannt ist. Dies gilt auch beim Wegfall der steuerlichen Begünstigung. Die derart begünstigte Organisation hat das ihr zugefallene Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.



David Großschädl
(Obmann des Vereines)